

besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdiensten, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Als Gemeinschaften gelten:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände (Fußnote: sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden).

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

1.10a Schutz vor Sexualisierter Gewalt

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2. Wesen und Ziele der Bereitschaften

Die Bereitschaften sind eine Gemeinschaft des DRK. Sie sind die „Grundorganisationen“ zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit auf Orts- und Kreisverbandsebene. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

2.1 Aufgaben

Der Aufgabenschwerpunkt der Bereitschaften sind insbesondere:

- Ausbildung der Bevölkerung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe und Sanitätsausbildung
- Betreuungsdienst, u. a. Soziale Betreuung / Unterkunft; Psychosoziale Notfallversorgung; Verpflegung; Therapiehundearbeit
- Blutspendewesen
- Fernmeldedienst / Informations- und Kommunikationstechnik
- Medizinisch- pflegerischer Ergänzungsdienst
- Sanitätswesen, u. a. Sanitätsdienst bei Veranstaltungen; Rettungsdienst; Rettungshundearbeit
- Suchdienst (Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen)
- Technik und Sicherheit / Logistik, u. a. Gefahrschutz / Sicherheit; Gas, Wasserver- und -entsorgung; Behelfsunterkünfte - Zeltbau; Transportdienst; Elektrotechnik; Trinkwasseraufbereitung
- Leitungsdienst (DRK-Einsatzstab, Mitwirkung in KatS Führungsstrukturen)

Die fachliche Qualifizierung geschieht in Fachdiensten.

3. Bildung und Aufbau der Bereitschaften

3.1 Bildung und Auflösung

Die Bildung und Auflösung von Gliederungen der Bereitschaften erfolgt durch die Organe des eingetragenen Vereins der zuständigen Verbandsebene, mit Zustimmung der übergeordneten Leitung der Bereitschaften.

3.2 Organisationsstruktur

Auf örtlicher Ebene bilden die Bereitschaften eigene Gruppierungen. Bestimmungen der relevanten Satzung sind zu beachten.

Auf den weiteren Verbandsebenen bilden die Bereitschaften jeweils eigene Gliederungen.

Die Bereitschaften wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Bereitschaftsarbeit verantwortlich sind.

Die jeweiligen Leiterinnen / Leiter der Bereitschaften der verschiedenen Ebenen sind – soweit in den jeweiligen Satzungen vorgesehen – Mitglieder der ehrenamtlichen Präsidien. Sie arbeiten im Rahmen der Satzung des jeweiligen Verbandes mit den Präsidien und Vorständen zusammen.

Die jeweiligen Leiterinnen / Leiter der Bereitschaften sind vorschlagsberechtigt für die Benennung bzw. den Wahlvorschlag für die Vertretung der Bereitschaften in den Präsidien der jeweiligen Verbandsstufen. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Verbände.

Die Bereitschaften bilden auf Kreisverbands-, Landesverbands- und Bundesverbandsebene Gremien.

3.3 Untergliederung

Abhängig von ihrer Größe können Bereitschaften Untergliederungen nach

- Aufgaben

- Mitwirkungsformen

bilden.

Zwischen derartigen Untergliederungen muss, zu anderen Gemeinschaften sollte Durchlässigkeit bestehen.

3.4 Besondere Gruppen

Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können innerhalb der Bereitschaften auf Orts-, Kreis-, und Landesverbandsebene besondere Gruppen gebildet werden.

3.4.1 Kreisauskunftsbüro

Die Aufgaben des DRK-Suchdienstes im Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen werden durch das Kreisauskunftsbüro als Fachdienst Suchdienst innerhalb der Bereitschaften wahrgenommen. Das Kreisauskunftsbüro wird in der Regel auf Kreisverbandsebene als „Besondere Gruppe“ gebildet. Bei Einsätzen und Übungen ist das Kreisauskunftsbüro eine Einsatzformation gemäß Nummer 3.5. Näheres regelt eine Dienstvorschrift (Anhang 7).

3.4.2 Einsatzreserve

Auf Kreisverbandsebene und ggf. der OV-Ebene ist für Bereitschaftsmitglieder, die nicht mehr aktiv in der Bereitschaftsarbeit mitwirken können, eine besondere Gruppe zu bilden.

Auf Landesebene ist eine solche Gruppe für die ehemaligen Leitungs- und Führungskräfte auf Landes- und Kreisebene zu bilden, z.B. Kreisbereitschaftsleitungen sowie Fachbeauftragte / Fachberater des LV.

3.4.3 Fachgruppen

Die Lehrkräfte eines Fachdienstes bzw. Aufgabenschwerpunktes werden in der jeweils zuständigen Verbandsebene in Fachgruppen zusammengefasst.

Diese Fachgruppen werden von den Fachbeauftragten geleitet.

3.5 Einsatzformationen

Zur Bewältigung des Massenankomms von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das DRK Einsatzformationen aus den Angehörigen der Bereitschaften. Die Mitwirkung von Angehörigen

anderer Gemeinschaften ist möglich.

Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen des Bundesverbandes bzw. der Landesverbände getroffen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen. Im Sinne des komplexen Hilfeleistungssystems des DRK gilt dies für alle Fachdienste und Einsatzanlässe. Für die flächendeckende Abdeckung der örtlichen Einsätze sind zusätzlich angepasste DRK-Einsatzformationen zu bilden. Diese kann durch die örtliche Bereitschaft oder in Abstimmung mit der Kreisbereitschaftsleitung in Zusammenarbeit mit oder durch eine andere RK-Gemeinschaft geleistet werden.

4. Gremien der Bereitschaften

4.1 Bundesausschuss der Bereitschaften

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist ein Bundesausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V..

4.1.1 Aufgaben

Im Rahmen der in der DRK-Satzung definierten Aufgaben nimmt der Bundesausschuss der Bereitschaften folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des Bundesverbandes in fachlichen Fragen,
- Wahl und Abwahl der Bundesbereitschaftsleitung.

4.1.2 Zusammensetzung

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. Die Bundesbereitschaftsleitung
- b. Je Landesverband zwei Angehörige der Landesbereitschaftsleitung beiderlei Geschlechts oder deren Vertreter.
- c. Bis zu 4 weitere hinzu gewählte Personen. Vorschlagsberechtigt hierzu sind die Ausschuss-Mitglieder.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- Je ein/e Vertreter/-in der anderen Gemeinschaften
- Vertreter des DRK-Generalsekretariats

4.1.3 Befugnisse

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist befugt zur

- Strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften.
- Festlegung der Inhalte der Ordnung der Bereitschaften sowie weiterer Regelwerke der Bereitschaften.
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen).
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten.
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses der Bereitschaften.

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist berechtigt, Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Bereitschaften fest zu legen.

4.1.4 Leitung

Der Bundesausschuss der Bereitschaften wird von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer oder einem der zwei stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die / der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden gleichzeitig die Bundesbereitschaftsleitung.

4.1.5 Beschlussfähigkeit

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Nummer 4.1.2 anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied der Bundesbereitschaftsleitung.

4.1.6 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

Beschlüsse des Bundesausschusses werden ggf. den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

4.1.7 Wahl

Die Bundesbereitschaftsleitung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Nummer 4.1.2 b. und 4.1.2 c. gewählt.

Die Wahl des Bundesbereitschaftsleiters bzw. der Bundesbereitschaftsleiterin und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen findet in getrennten Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Bei Wahl eines Mitglieds gemäß Nummer 4.1.2 b. in die Bundesbereitschaftsleitung steht es dem entsendenden Landesverband frei, eine andere Vertretung zu bestimmen.

4.1.8 Misstrauensantrag

Gegen die Bundesbereitschaftsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesausschusses der Bereitschaften Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesausschusses der Bereitschaften an den Bundesausschuss der Bereitschaften. Hierauf ist unverzüglich der Bundesausschuss der Bereitschaften ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bundesbereitschaftsleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

4.1.9 Weitere Regelungen

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

4.2 Bundesbereitschaftsleitung

4.2.1 Aufgaben

- Planung und Leitung der Arbeit der Bereitschaften auf Bundesebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Bundesausschusses der Bereitschaften
- Vertretung der Bereitschaften in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses der Bereitschaften und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen des DRK-Bundesverbandes
- Vortragsrecht in den Organen des DRK e.V.
- Mitwirkung des Bundesbereitschaftsleiters bzw. der Bundesbereitschaftsleiterin im DRK - Präsidium
- Verantwortung für die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK-Bundesverbandes im Bundesausschuss der Bereitschaften
- Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst

- Verantwortung für die notwendige Einheitlichkeit der Bereitschaften
- Zusammenarbeit mit dem bzw. der Bundes-Katastrophenschutz-Beauftragten und ggf. Mitwirkung im Einsatzstab des Bundesverbandes
- Leitung von bundesweiten nationalen und internationalen Veranstaltungen der Bereitschaften
- Beratung sowie Hilfestellung bei der Arbeit der Bereitschaften auf Landesverbandsebene
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand des DRK e.V.

4.2.2 Zusammensetzung

Die Bundesbereitschaftsleitung besteht aus dem

- Bundesbereitschaftsleiter bzw. der Bundesbereitschaftsleiterin
- bis zu zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen

Der Bundesbereitschaftsleitung müssen Vertreter beiderlei Geschlechts angehören. Der im DRK-Generalsekretariat für die Bereitschaften verantwortliche hauptamtliche Referent bzw. die Referentin gehört der Bundesbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an.

4.2.3 Befugnisse

Die Bundesbereitschaftsleitung ist befugt zur

- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in DRK-Gremien auf Bundesebene
- Vertretung der Bundesebene der Bereitschaften bei den Landesverbänden
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Bereitschaften in Abstimmung mit dem DRK-Bundesverband
- Mitarbeit der Bereitschaften in nationalen und internationalen Gremien unter Berücksichtigung gesamtverbandlicher Interessen und in Abstimmung mit dem DRK-Bundesverband
- Hinzuziehung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung

4.2.4 Amtszeit

Die Amtsdauer richtet sich nach der für das DRK-Präsidium maßgeblichen Amtszeit. Sie beginnt und endet mit Neuwahl des DRK-Präsidiums. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.3 Landesebene

4.3.1 Landesausschuss der Bereitschaften

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ein Ausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hessen.

4.3.1.1 Aufgaben

Im Rahmen der in der Satzung definierten Aufgaben nimmt der Landesausschuss der Bereitschaften folgende Aufgaben bezogen auf den Landesverband wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes in fachlichen Fragen,
- Wahl und Abwahl der Landesbereitschaftsleitung,
- Beschlussfassung über die Abschnitte der Ausbildungsordnung, die die Bereitschaften betreffen und nicht vom Bundesverband geregelt werden.

4.3.1.2 Zusammensetzung

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören folgende wahl- und stimmberechtigte Mitglieder an:

- Die Landesbereitschaftsleiter
- Die Stellvertreter der Landesbereitschaftsleiter
- Je Kreisverband die Kreisbereitschaftsleiterin und der Kreisbereitschaftsleiter oder deren Vertreter

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- Je ein/e Vertreter/-in der anderen Gemeinschaften
- Der Landes-K-Beauftragte, der Landesarzt, der Landeskonventionsbeauftragte
- Die Fachbeauftragten und Fachberater der Landesbereitschaftsleitung
- Leitungskräfte von besonderen Gruppen des Landesverbandes (siehe Anlage 12)
- Der Landesleiter Rettungsdienst sowie sonstige Fachverantwortliche für Hauptaufgabenfelder
- Der Landesgeschäftsführer und ein Vertreter der Landesgeschäftsstelle
- Ggf. weitere Gäste

Der Landesausschuss kann beratende Mitglieder mit Stimmrecht für die laufende Amtsperiode der Landesbereitschaftsleitung ausstatten, wobei die Anzahl nicht höher als 50% der ordentlichen Mitglieder sein darf.

4.3.1.3 Befugnisse

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist befugt zur

- Strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften,
- Festlegung der Inhalte der Ordnung der Bereitschaften des Landesverbandes sowie weiterer nachgeordnete Regelwerke der Bereitschaften,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist berechtigt, Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Bereitschaften im Landesverband fest zu legen.

4.3.1.4 Leitung

Der Landesausschuss der Bereitschaften wird von den Landesbereitschaftsleitern, im Verhinderungsfall von den Stellvertretern geleitet.

4.3.1.5 Einberufung

Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Sitzung durch die Landesbereitschaftsleiter mit Rundschreiben über den Landesverband Hessen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Kreisbereitschaftsleitungen der Kreisverbände dieses unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt. Die Tagesordnung muss 2 Wochen vorher verteilt werden. Zusätzliche Punkte, die mit Beschlüssen verbunden sind, können nur behandelt werden, wenn der Ausschuss es mit 2/3 Mehrheit beschließt.

4.3.1.6 Beschlussfähigkeit

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

4.3.1.7 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Landesausschusses werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung oder ihren Anhängen und Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

Bei Verhinderung eines Amtsinhabers ist der Stellvertreter stimmberechtigt, es kann auch ein Bevollmächtigter ernannt werden.

Jedes Mitglied des Landesausschusses hat eine Stimme, Mehrfachbevollmächtigungen und Doppelstimmrechte sind nicht zulässig.

Beschlüsse des Landesausschusses werden ggf. den zuständigen Organen bzw. Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

4.3.1.8 Wahl

Die Landesbereitschaftsleitung wird von den wahlberechtigten Mitgliedern gemäß Artikel 4.3.1.2 gewählt.

Die Wahl des Landesbereitschaftsleiters und der Landesbereitschaftsleiterin sowie den jeweiligen Stellvertretern findet in getrennten Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Wenn nach dem dritten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht wird, ist die Wahl neu auszurichten.

4.3.1.9 Weitere Regelungen

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Diese wird vom Landesausschuss beschlossen und ist vom Vorstand/Präsidium bzw. dem von diesem beauftragten Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst zu genehmigen.

4.3.2 Landesbereitschaftsleitung

4.3.2.1 Aufgaben

- Planung und Leitung der Arbeit der Bereitschaften auf Landesebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen Landesausschusses der Bereitschaften
- Vertretung der Bereitschaften auf Landesebene
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften sowie übergeordneter Gremien und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen innerhalb des Landesverbandes
- Verantwortung für die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes im Bereich der Bereitschaften
- Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst
- Verantwortung für die notwendige Einheitlichkeit der Bereitschaften
- Zusammenarbeit mit dem Landes-K-Beauftragten, Landesarzt und Landeskonventionsbeauftragter, sowie den Fachverantwortlichen für Hauptaufgabenfelder
- Verantwortung für die Leitung des DRK-Einsatzstabes des Landesverbandes
- Verantwortung für die Benennung der Einsatzleitung von DRK Veranstaltungen auf der Landesverbandsebene (siehe Anlage 9)
- Beratung sowie Hilfestellung bei der Arbeit der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene
- Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des Landesverbandes und der Landesgeschäftsstelle
- Prüfung der Wahlvorschläge für Kreisbereitschaftsleitungen
- Bestätigung von Wahlen der Kreisbereitschaftsleitungen
- Ernennung der Führungskräfte für Einsatzformationen des Landesverbandes
- Ernennung von Fachbeauftragten, Fachberatern auf Landesverband-Ebene
- Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes gemäß Muster in der Anlage 13 durch die Landesbereitschaftsleiter

4.3.2.2 Zusammensetzung

Die Landesbereitschaftsleitung besteht aus dem

- Landesbereitschaftsleiter und der Landesbereitschaftsleiterin
- sowie den jeweiligen Stellvertretern

Zu der erweiterten Landesbereitschaftsleitung gehören

- Die Fachbeauftragten des Landesverbandes
- Die Fachberater des Landesverbandes und der in der Landesgeschäftsstelle für die Bereitschaften verantwortliche Mitarbeiter mit beratender Stimme
- Mit Zustimmung des Landesausschusses der Bereitschaften können zusätzliche Leitungskräfte aufgenommen werden.

4.3.2.3 Befugnisse

Die Landesbereitschaftsleitung ist befugt zur

- Vertretung der Interessen der Bereitschaften des Landesverbandes in den übergeordneten Gremien der Bereitschaften
- Festlegung der Mitwirkung der Bereitschaften im Vorstand/Präsidium des Landesverbandes, unter Maßgabe der Regelungen in der Satzung
- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in den Organen und Gremien des DRK auf Landesverbandsebene
- Mitwirkung der Bereitschaften bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land, unter Maßgabe der Regelungen in der Satzung
- Vortragsrecht in den Organen des Landesverbandes
- Vertretung der Landesverbandsebene der Bereitschaften bei den Kreisverbänden
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Bereitschaften
- Hinzuziehung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung
- Durchführung der Handlungen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind

4.3.2.4 Amtszeit

Die Amtsdauer ist angelehnt an den Wahlzyklus des Vorstandes/Präsidiums des Landesverbandes. Sie beginnt und endet mit der jeweiligen Neuwahl des Vorstandes/Präsidiums. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtsdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.4 Regionalebene

Für die Kreisverbands-übergreifende Zusammenarbeit können zusätzlich Regionen gebildet werden. Die Region ist keine Verbandsebene.

Der Eintritt oder Austritt eines Kreisverbandes, wird durch den Kreisausschuss dieses Kreisverbandes beschlossen. Zur Bildung einer Region sind mindestens zwei Kreisverbände erforderlich.

Die genaue Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird durch Beschlüsse der Regionaltagung geregelt, wobei bei grundlegenden Angelegenheiten die Zustimmung der Kreisausschüsse der beteiligten Kreisverbände erforderlich ist. Die beschlossenen Regeln dürfen den Regularien in dieser Ordnung nicht widersprechen. Die Kreisbereitschaftsleiter der beteiligten Kreisverbände bilden die Regionaltagung. Die Regionaltagung koordiniert die Arbeit innerhalb der Region.

Diese wählt eine Regionalbereitschaftsleitung, die auch Mitglied der Regionaltagung ist. Die Wahl richtet sich nach den Regularien für Kreisbereitschaftsleitungen, wobei die Fristen durch Beschluss der Regionaltagung verkürzt werden können.

Der Regionalbereitschaftsleiter leitet die Regionaltagung und vertritt die Region nach außen wenn erforderlich. Er ist kein Disziplinarvorgesetzter.

4.5 Kreisverbandsebene

4.5.1 Kreisausschuss der Bereitschaften

Der Kreisausschuss der Bereitschaften ist ein Ausschuss gemäß Satzung des jeweiligen Kreisverbandes.

4.5.1.1 Aufgaben

Im Rahmen der in der Satzung definierten Aufgaben nimmt der Kreisausschuss der Bereitschaften folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im Kreisverband
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften
- Beratung der Organe und Gremien des Kreisverbandes in fachlichen Fragen, die im Zuständigkeitsbereich der Bereitschaften liegen
- Wahl und Abwahl der Kreisbereitschaftsleitung

4.5.1.2 Zusammensetzung

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören folgende wahl- und stimmberechtigte Mitglieder an:

- Die Kreisbereitschaftsleiter
- Die Stellvertreter der Kreisbereitschaftsleiter
- Soweit vorhanden die Gebietsbereitschaftsleiter
- Je Bereitschaft die Bereitschaftsleiterin und der Bereitschaftsleiter oder deren Vertreter
- Die Leitung des Kreisauskunftsbüros

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- Je ein/e Vertreter/-in der anderen Rotkreuz-Gemeinschaften, soweit vorhanden
- Der K-Beauftragte des Kreisverbandes, der Kreisverbandsarzt und der Konventionsbeauftragte
- Die Fachbeauftragten und Fachberater der Kreisbereitschaftsleitung
- Leitungskräfte von besonderen Gruppen des Kreisverbandes
- Die verantwortlichen Führungskräfte der Einsatzformationen des Kreisverbandes
- Ein Vertreter der Kreisgeschäftsstelle
- Ggf. weitere Gäste

Der Kreisausschuss kann beratende Mitglieder mit Stimmrecht für die laufende Amtsperiode der Kreisbereitschaftsleitung ausstatten, wobei die Anzahl nicht höher als 50% der ordentlichen Mitglieder sein darf.

4.5.1.3 Befugnisse

Der Kreisausschuss der Bereitschaften ist befugt zur

- Strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften
- Festlegung der Inhalte von zusätzlichen Regelwerken der Bereitschaften
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen)
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses der Bereitschaften
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Kreisbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen

Der Kreisausschuss der Bereitschaften ist berechtigt, zusätzliche Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Bereitschaften im Kreisverband fest zu legen.

4.5.1.4 Leitung

Der Kreisausschuss der Bereitschaften wird von den Kreisbereitschaftsleitern, im Verhinderungsfall von den Stellvertretern geleitet.

4.5.1.5 Einberufung

Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor der Sitzung durch die Kreisbereitschaftsleiter mit Rundschreiben über den Kreisverband. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Bereitschaften dieses begründet beantragt.

Die Tagesordnung muss mit der Einladung verteilt werden. Zusätzliche Punkte, die mit Beschlüssen verbunden sind, können nur behandelt werden, wenn der Ausschuss es mit 2/3 Mehrheit beschließt.

4.5.1.6 Beschlussfähigkeit

Der Kreisausschuss der Bereitschaften ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

4.5.1.7 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung oder ihren Anhängen und Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

Bei Verhinderung eines Amtsinhabers ist der Stellvertreter stimmberechtigt, es kann auch ein Bevollmächtigter ernannt werden.

Jedes Mitglied des Kreisausschusses hat eine Stimme, Mehrfachbevollmächtigungen und Doppelstimmrechte sind nicht zulässig.

Beschlüsse des Kreisausschusses werden ggf. den zuständigen Organen bzw. Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

4.5.1.8 Wahl

Die Kreisbereitschaftsleitung wird von den wahlberechtigten Mitgliedern gemäß Artikel 4.5.1.2 gewählt.

Die Wahl des Kreisbereitschaftsleiters und der Kreisbereitschaftsleiterin sowie den jeweiligen Stellvertretern findet in getrennten Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Wenn nach dem dritten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht wird, ist die Wahl neu auszurichten.

4.5.1.9 Weitere Regelungen

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Diese wird vom Kreisausschuss beschlossen und ist vom Vorstand/Präsidium bzw. dem von diesem beauftragten

Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst, wenn vorhanden, zu genehmigen.

4.5.2 Kreisbereitschaftsleitung

4.5.2.1 Aufgaben

- Planung und Leitung der Arbeit der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen Kreisausschusses der Bereitschaften
- Vertretung der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses der Bereitschaften sowie übergeordneter Gremien und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen innerhalb des Kreisverbandes
- Verantwortung für die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes im Bereich der Bereitschaften
- ggf. Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst
- Verantwortung für die notwendige Einheitlichkeit der Bereitschaften

-
- Zusammenarbeit mit dem K-Beauftragten des Kreisverbandes, dem Kreisverbandsarzt und dem Konventionsbeauftragten
 - Verantwortung für die Besetzung der Leitung des DRK-Einsatzstabes des Kreisverbandes
 - Verantwortung für die Besetzung der Einsatzleitung von Veranstaltungen auf Kreisverbandsebene (siehe Anlage 9)
 - Beratung sowie Hilfestellung bei der Arbeit der Bereitschaften auf Ortsvereinsebene
 - Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des Kreisverbandes und der Kreisgeschäftsstelle
 - Prüfung der Wahlvorschläge für Bereitschaftsleitungen
 - Bestätigung von Wahlen der Bereitschaftsleitungen
 - Ernennung der Führungskräfte für Einsatzformationen innerhalb des Kreisverbandes
 - Ernennung von Fachbeauftragten, Fachberatern auf Kreisverbandsebene
 - Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes gemäss Muster in der Anlage 13

4.5.2.2 Zusammensetzung

Die Kreisbereitschaftsleitung besteht aus dem

- - Kreisbereitschaftsleiter und der Kreisbereitschaftsleiterin
- - sowie den jeweiligen Stellvertretern

Zu der erweiterten Kreisbereitschaftsleitung gehören:

- Wenn innerhalb des Kreisverbandes Unterstrukturen gebildet wurden die jeweiligen gewählten Gebietsbereitschaftsleitungen
- sowie auf Entscheidung der Kreisbereitschaftsleitung:
 - die Fachbeauftragten
 - die Fachberater
- und der im Kreisverband für die Bereitschaften verantwortliche Mitarbeiter mit beratender Stimme

Mit Zustimmung des Kreis Ausschusses der Bereitschaften können zusätzliche Leitungskräfte aufgenommen werden.

4.5.2.3 Befugnisse

Die Kreisbereitschaftsleitung ist befugt zur

- Vertretung der Interessen der Bereitschaften des Kreisverbandes in den übergeordneten Gremien der Bereitschaften innerhalb des Landesverbandes
- Festlegung der Mitwirkung der Bereitschaften im Vorstand/Präsidium des Kreisverbandes, unter Maßgabe der Regelungen in der Satzung
- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in den Organen und Gremien des DRK auf Kreisverbandsebene
- Vortragsrecht in den Organen des Kreisverbandes
- Vertretung der Kreisverbandsebene der Bereitschaften bei den Ortsvereinigungen
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Bereitschaften im Kreisverband
- Hinzuziehung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung
- Durchführung der Handlungen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind

4.5.2.4 Amtszeit

Die Amtsdauer ist angelehnt an den Wahlzyklus des Vorstandes/Präsidiums des Kreisverbandes. Sie beginnt und endet mit der jeweiligen Neuwahl dieses Organs. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtisdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.6 Gebietsstrukturen

Wenn sich innerhalb eines Kreisverbandes die Notwendigkeit von Strukturen zwischen Kreisverbands- und Bereitschaftsebenen ergibt können Gebietsbereiche gebildet werden.

Dies erfolgt, auf Antrag des Kreisausschusses, durch Beschluss des Vorstandes/Präsidiums des Kreisverbandes. Dieser Beschluss muss eine Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen enthalten.

4.6.1 Gebietsbereitschaftstagung

Die Vertreter der Bereitschaften innerhalb des Gebietes und die von ihnen gewählte Gebietsbereitschaftsleitung bilden die Gebietsbereitschaftstagung.

Sie koordiniert die Arbeit der beteiligten Bereitschaften, insbesondere bei übergreifenden Aktionen, dieses sind z.B.

- Gemeinsame Ausbildungen, Übungen und Einsätze
- Gemeinsame DRK-Einsatzformationen

Sie wählt die Gebietsbereitschaftsleitung als Gebietsvertretung in der Kreisbereitschaftsleitung, wobei sich die Amtszeit und Regularien nach denen der Kreisbereitschaftsleitung richtet.

Sie ist Beschlussgremium im Rahmen der vom Kreisausschuss delegierten Befugnisse.

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Diese wird von der Gebietsbereitschaftstagung beschlossen und vom Kreisausschuss der Bereitschaften genehmigt.

4.6.2 Gebietsbereitschaftsleitung

Die Gebietsbereitschaftsleitung besteht aus

- dem Gebietsbereitschaftsleiter und der Gebietsbereitschaftsleiterin
- sowie den jeweiligen Stellvertretern

Die Gebietsbereitschaftsleitung hat mindestens folgende Aufgaben bezogen auf ihr Gebiet:

- Koordination der Arbeit der Bereitschaften
- Vertretung der Bereitschaften in der Kreisbereitschaftsleitung
- Vertretung der Kreisbereitschaftsleitung in den Bereitschaften
- Unterstützung der Bereitschaftsleitungen, insbesondere beim Einstieg in das Amt
- Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes gemäss Muster in der Anlage 13.

4.7 Bereitschafts-/Ortsvereinsebene

4.7.1 Bereitschaftsversammlung

Der Bereitschaftsversammlung gehören die aktiven Angehörigen einer Bereitschaft, die Bereitschaftsleiterin und der Bereitschaftsleiter an.

Sie entscheidet, welche Aufgaben von der Bereitschaft in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Hierzu ist die Absprache mit dem jeweiligen OV-Vorstand und der Kreisbereitschaftsleitung erforderlich.

Die Bereitschaftsversammlung orientiert sich in erster Linie an den Notlagen und dem Bedarf vor Ort und - soweit möglich - an den Interessen der Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeiter.

Sie wählt die Bereitschaftsleitung.

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Diese wird von der Bereitschaftsversammlung beschlossen und vom jeweiligen OV-Vorstand genehmigt.

4.7.2 Bereitschaftsleitung

4.7.2.1 Aufgaben

- Planung und Leitung der Arbeit der Bereitschaften auf OV-Ebene
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Bereitschaftsversammlungen
- Vertretung der Bereitschaften auf OV-Ebene
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Bereitschaftsversammlungen
- Festlegung der Mitwirkung der Bereitschaften im OV-Vorstand
- Verantwortung für die Umsetzung relevanter Beschlüsse des Ortsvereins sowie übergeordneter Gremien im Bereich der Bereitschaften
- Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes gemäss Muster in der Anlage 13

4.7.2.2 Zusammensetzung

Die Bereitschaftsleitung besteht aus dem

- Bereitschaftsleiter und der Bereitschaftsleiterin
- sowie den jeweiligen Stellvertretern

Auf Vorschlag der Bereitschaftsleitung und durch Beschluss der Bereitschaftsversammlung kann die Bereitschaftsleitung erweitert werden.

Alternativ können von der Bereitschaftsleitung weitere Funktionsträger ernannt werden.

4.7.2.3 Befugnisse

Die Bereitschaftsleitung ist befugt zur

- Vertretung der Interessen der Bereitschaft in den übergeordneten Gremien der Bereitschaften innerhalb des Kreisverbandes
- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in den Organen und Gremien des DRK auf Ortsvereinsebene
- Durchführung der Handlungen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind

4.7.2.4 Amtszeit

Die Amtsdauer ist angelehnt an den Wahlzyklus des OV-Vorstand. Sie beginnt und endet mit der jeweiligen Neuwahl dieses Organs. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtisdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.8 Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst

Auf Ebene des Landesverbandes ist ein Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst gebildet. Die Landesbereitschaftsleitung vertritt die Bereitschaften in diesem Ausschuss.

Aufgaben und Befugnisse werden durch die Satzung des Landesverbandes und in einer Ordnung bzw. Geschäftsordnung für diesen Ausschuss geregelt.

Wenn auf Ebene des Kreisverbandes kein solcher Ausschuss gebildet ist, arbeitet die Kreisbereitschaftsleitung im Sinne der o.g. Regelung mit den Leitungen der anderen Rotkreuz-Gemeinschaften zusammen.

5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in Bereitschaften

5.1 Mitarbeit in Bereitschaften

Die aktive Mitarbeit in einer Bereitschaft ist möglich

- als Angehörige der Bereitschaft
- als Anwärter der Bereitschaft
- als frei Mitarbeitende der Bereitschaft

Angehörige der Bereitschaften nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

Eine Mitwirkung in DRK-Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Übungen zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in Einsatzformationen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

Anwärter der Bereitschaften nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaft unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Die Anwartschaft endet mit der Aufnahme in eine Bereitschaft.

Frei Mitarbeitende der Bereitschaften nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/ oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Die Bereitschaftsleitung beurteilt im Benehmen mit dem Angehörigen und auf der Basis der ärztlichen Untersuchung die Einsatzfähigkeit und entscheidet über den Umfang der Mitwirkung.

Soweit die Angehörigen nicht mehr tätig sein können, gehören sie weiterhin zur Bereitschaft, wenn sie dieses möchten, sie sind dann in die besondere Gruppe Einsatzreserve einzugliedern.

Solange noch keine örtliche JRK-Gruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. - 16. Lebensjahr einer Bereitschaft anschließen.

5.2 Aufnahme in die Bereitschaft

Frauen und Männer können die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft bei der jeweiligen Bereitschaftsleitung formlos schriftlich beantragen. Eine Aufnahme in die Bereitschaft erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Über den Antrag, der Bereitschaft anzugehören, entscheidet die Bereitschaftsleitung im Einvernehmen mit der Bereitschaft nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens 6 Monaten und dem Abschluss der DRK Helfer Basis Qualifikation. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise, in Absprache mit der Kreisbereitschaftsleitung, verzichtet werden.

Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in einer Bereitschaft anstreben, beantragen diese formlos bei der zuständigen Bereitschaftsleitung.

5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchten Angehörige, Anwärter oder frei Mitarbeitende der Bereitschaften gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften (inkl. anderen Bereitschaften) tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der Bereitschaftsleitung und der weiteren Gemeinschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend zuständig sein soll. Hierbei ist auch die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

Eine Mehrfachverplanung in Einsatzformationen oder KatS-Funktionen ist unter Beachtung folgender Regeln möglich:

Es gibt drei Ebenen:

- Örtliche Ebene
- Kreisbezogen / Öffentliche Gefahrenabwehr
- Überregionale Einheiten der DRK Landesverstärkung Hessen

Ein Helfer kann in jeder der drei Ebenen maximal einmal verplant werden.

Bei Führungskräften ist die jeweilige Vertretung doppelt zu besetzen.

5.4 Beendigung der Zugehörigkeit

Für Angehörige der Bereitschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Austritt aus der Bereitschaft
- Ausschluss aus der Bereitschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger einer Bereitschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht zum Dienst erschienen ist, d.h. Dienstabend, Ausbildungsveranstaltungen, Übungen oder Einsätze. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist. Für Anwärter der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ablehnung des Aufnahmeantrags
- Austritt aus der Bereitschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Für frei Mitarbeitende der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Bereitschaftsleitung
- Ggf. Ausschluss aus dem DRK

5.5 Gesundheitszustand

Um Angehörige, Anwärter und frei Mitarbeitende der Bereitschaften vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arzt überwacht.

Anwärter haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Bereitschaften nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte (Anhang 5), das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen (siehe auch 3.4.2).

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z.B.

- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren.

Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Kreisverband zu tragen.

Für Helfer über der Altersgrenze für Führungskräfte gemäß Artikel 10.4 wird der Zeitraum für die ärztliche Untersuchung auf mindestens alle drei Jahre verkürzt. Noch kürzere Untersuchungszeiträume sind auf Anweisung des Arztes möglich.

Signifikante Gesundheitsveränderungen sind vom Helfer mitzuteilen.

5.6 Freistellungsverfahren

Die Angehörigen der Bereitschaften haben die Möglichkeit, aufgrund ihrer Mitarbeit die Freistellung von gesetzlichen Dienstpflichten (Wehr-/Zivildienst) zu beantragen. Die Freistellung erfolgt nach geltendem Recht. Der Antrag wird über die jeweilige Bereitschaftsleitung, die eine Empfehlung abgibt, gestellt und an den Kreisverband weitergeleitet. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht.

6. Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1, werden die Rechte und Pflichten der in Bereitschaften Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle aktiv Tätigen gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

6.1 Rechte

- Stimmrecht in der Bereitschaftsversammlung für Angehörige der Bereitschaften, Anwärter und frei Mitarbeitende haben das Recht der Teilnahme an der Bereitschaftsversammlung
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Tragen der Dienstbekleidung durch Angehörige der Bereitschaften; Anwärter und frei Mitarbeitende erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

6.2 Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Deutschen Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzkleidung zu tragen
- Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden.

7. Aus- Fort- und Weiterbildung

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen, Anwärter und frei Mitarbeitenden der Bereitschaften die für die Dienstdurchführung erforderliche Ausbildung erhalten und diese sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine breite fachliche Grundausbildung, um die in Bereitschaften Mitwirkenden multifunktional einsetzen zu können.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Bereitschaften. In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

8. Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungs-

Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften „Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“. Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für Rotkreuz-Gemeinschaften“.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt (Anhang 2).

10. Leitung und Führung der Bereitschaften

Leitungskräfte leiten die Bereitschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen gemäß Nummer 3.5 oder sind in der Führungsorganisation tätig. Leitungs- und Führungskräfte haben Stellvertreter. In den Bereitschaftsleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.

10.1 Aufgaben

Leitungskräfte sind für die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, die Zusammenarbeit mit den Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften. Führungskräfte sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich.

Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte sind in Dienstvorschriften oder Aufgabenkatalogen festgelegt (Anlage 7).

10.2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften und deren Stellvertretungen sind:

- Vorgeschriebene fachliche Ausbildung (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Leitungs- / Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)
- Angehöriger einer Bereitschaft und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit
- Volljährigkeit

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachholen. Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

In begründeten Ausnahmefällen kann die übergeordnete Leitung der Bereitschaften bei Wahlen eine auf maximal 2 Jahre befristete, mit Auflagen verbundene, Ausnahmegenehmigung erteilen.

Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bei Ernennung erfüllen.

Näheres regelt der Anhang 1 und die Anlage 1.

10.3 Wahl / Ernennung

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

Leitungs- und Führungskräfte sollen für die Dauer ihrer Wahl / Ernennung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird.

Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied angehört.

Dies gilt auch für Einsatz- und insbesondere Führungskräfte, die im Einsatzfall aufgrund beruflicher Verplanung

für die Öffentliche Gefahrenabwehr nicht zur Verfügung stehen.
Zulässig ist, unter Beachtung der Nummer 5.3, die Verplanung von Einsatz- und Führungskräften auf unterschiedlichen Ebenen.

10.3.1 Wahl der Leitungskräfte

Die Bereitschaftsleitung auf örtlicher Ebene wird durch die Bereitschaftsversammlung gewählt und durch die Kreisbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 10.2. erfüllt sind.

Leiter besonderer Gruppen werden durch die Angehörigen dieser Gruppen gewählt und durch die Bereitschafts-, Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gem. Nummer 10.2 erfüllt sind.

Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch den Kreisausschuss der Bereitschaften oder, falls dieser nicht vorhanden ist, unmittelbar durch die Angehörigen der Bereitschaften der örtlichen Ebenen gewählt und durch die jeweilige Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 10.2 erfüllt sind.

Die Landesbereitschaftsleitung wird durch den Landesausschuss der Bereitschaften gewählt.

Vor der Wahl in den Ausschüssen sind die Wahlvorschläge für die Leitungskräfte und Stellvertretungen durch die nächsthöhere Leitungsebene zu prüfen in Bezug auf die Bestimmungen in 10.2.

Nach der erfolgten Wahl sind die Gewählten von der nächsthöheren Leitungsebene schriftlich zu bestätigen. Im Falle einer Nachwahl erfolgt die Amtsübernahme frühestens mit der Bestätigung.

Die amtierende Bereitschaftsleitung soll sich bei wesentlichen über die Amtszeit hinaus wirkenden Entscheidungen mit den gewählten Nachfolgern ins Benehmen setzen.

Die Kandidaten für Leitungsbämter legen vor der Wahl fest, wie die Vertretung der Bereitschaften in dem jeweiligen Präsidium erfolgen soll. Dieses wird von dem jeweiligen Gremium der Bereitschaften bei der Wahl mitbeschlossen.

Die Wahlberechtigten in den Ausschüssen der Bereitschaften unterbreiten die Wahlvorschläge für die Leitungsbämter, Amtsinhaber können ihre Kandidatur erklären, was auch als Wahlvorschlag gilt.

Vorschlagsberechtigt für die Stellvertretungen sind die Amtsinhaber bzw. Kandidaten.

Näheres regelt der [Anhang 1](#) und die [Anlage 1](#).

10.3.2 Ernennung von Führungskräften

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften ernannt.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Für örtliche Einsätze ist jeweils ein Einsatzführer OV zu ernennen, dieser führt die örtliche DRK Einsatzformation.

Näheres regelt der [Anhang 1](#) und die [Anlage 1](#).

10.3.3 Ernennung von Fachbeauftragten und Fachberatern

Leistungs- und Führungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachbeauftragten und Fachberatern bedienen. Diese werden von der jeweiligen Bereitschaftsleitung ernannt.

10.3.4 Kommissarische Beauftragung

Wenn eine Position als Führungs- oder Leitungskraft nicht besetzt werden kann, hat die übergeordnete Leitungsebene der Bereitschaften das Recht jemanden kommissarisch mit dem Amt zu beauftragen.

Kommissarische Beauftragungen müssen immer schriftlich ausgesprochen werden und sind angemessen zu befristen. Sie können mit weiteren Auflagen verbunden werden.

Eine kommissarisch beauftragte Führungs- oder Leitungskraft hat, unter Maßgabe der Satzung, alle Rechte des Amtsinhabers, d.h. auch Wahlrechte.

10.4 Amtszeit

10.4.1 Leitungskräfte

Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Vorstände/Präsidien. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes/Präsidiums im Amt.

Es wird empfohlen die Tätigkeit als Bereitschaftsleiter auf allen Ebenen mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden zu lassen.

10.4.2 Führungskräfte

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen Vorstände/Präsidiien. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Amtsinhaber zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen.

Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden.

Ansonsten muss eine Begründung vorliegen, die in den Personalakten zu dokumentieren ist.

10.4.3 Fachbeauftragte / Fachberater

Die Amtszeit der Fachbeauftragten / Fachberater orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen Leitungskräfte. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Amtsinhaber zu bestätigen oder neue zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen.

10.4.4 Helfer in Einsatzformationen

Helfer können solange in Einsatzformationen mitwirken, wie die Einsatzfähigkeit für die jeweilige Aufgabe besteht und dokumentiert ist.

10.5 Abwahl / Widerruf / Abberufung

Die Abwahl, der Widerruf der Bestätigung bzw. Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Ernennung zuständig sind. Erfolgt dieses als Ergebnis eines Disziplinarverfahren, ist damit eine unmittelbare Beurlaubung vom jeweiligen Amt verbunden. Eine Beschwerde hierzu hat keine aufschiebende Wirkung.

10.5.1 Abwahl von Leitungskräften

Gegen Bereitschaftsleitungen aller Verbandsebenen oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Bereitschaften ordnungsgemäß einzuberufen. Der Antrag ist an die nächst höhere Leitungsebene zu stellen, die zur Sitzung einlädt und diese leitet. Bei Anträgen gegen die gesamte Bereitschaftsleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen. Die Einleitung eines Abwahlverfahrens kann auch das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens sein. Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

10.5.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ (Anhang 2) offen.

Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

10.5.3 Widerruf der Ernennung von Fachbeauftragten und Fachberatern

Die Ernennung von Fachberatern und Fachbeauftragten kann widerrufen werden, wenn

- a) diese sich als ungeeignet erweisen
- b) die Vertrauensbasis mit den Führungskräften gestört ist
- c) ein Bedarf nicht mehr gegeben ist

Bei Widerruf der Ernennung steht, außer bei Punkt c, das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ (Anhang 2) offen.

10.6 Weisungsbefugnis

10.6.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften, örtliche Bereitschaftsleitungen gegenüber den in der Bereitschaft Mitwirkenden weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung auch unmittelbar den in der Bereitschaft Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

10.6.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Vorsitzenden / Präsidenten der Landesverbände und der Vorsitzenden / Präsidenten der Kreisverbände bleibt unberührt.

10.6.3 Fachliche Weisungsberechtigung

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

10.6.4 Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Katastrophenschutz-Vorschrift, ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

10.6.5 Weisungsrecht bei Situationen ohne Führungsstruktur

Wenn mehrere Bereitschaftsmitglieder außerhalb der Regelstrukturen tätig werden müssen, hat der Dienststellungsalteste das Weisungsrecht. Dieses kann in gegenseitigem Einverständnis an ein anderes Mitglied der Gruppe übertragen werden. Diese Regelung gilt über die jeweiligen Strukturgrenzen hinweg. Dienststellungsaltester ist derjenige unter den Anwesenden, der die höchste Dienststellung am längsten inne hat.

10.7 Einrichtung von DRK-Einsatzstäben

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden DRK Einsatzstäbe gebildet. Einzelheiten regeln die DRK-Krisenmanagement-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände.

11. Ausstattung der Bereitschaften

Die Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Bereitschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-

Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen Präsidien darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

12. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

12.1 Verbindlichkeit / Struktur der Ordnung

Diese Ordnung ist für die Bereitschaften aller Verbandsebenen innerhalb des DRK Landesverbandes Hessen e.V. gültig und verbindlich.

Zu dieser Ordnung gibt es ergänzende Regelungen, die in Bezug auf die Verbindlichkeit als Bestandteile dieser Ordnung gelten. Unterschieden wird in:

Anhänge: sind externe Dokumente, die in der jeweiligen gültigen Fassung für die Bereitschaften im Landesverband verbindlich sind.

Änderungen werden von den zuständigen Organen bzw. von diesen beauftragten Gremien beschlossen, dieses ist in einer Präambel des Anhangs zu benennen.

Externe, für die Bereitschaften gültige, Dienstvorschriften der Öffentlichen Gefahrenabwehr bzw. des Roten Kreuzes gelten als Anhänge im Sinne dieser Ordnung, sie sind in Anhang 7 aufgezählt.

Anlagen und Richtlinien: sind interne Regelungen der Bereitschaften, die nach Beschlussfassung für alle Gliederungen der Bereitschaften im Landesverband Hessen gültig sind.

Änderungen werden vom Landesausschuss der Bereitschaften beschlossen und durch den Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst genehmigt.

Über die erstmalige Aufnahme eines Anhangs oder einer Anlage beschließt der Vorstand /das Präsidium des Landesverbandes auf Antrag des Landesausschusses der Bereitschaften:

Die bestehenden Anhänge und Anlagen sind nach der Beschlussfassung durch die zuständigen Organe bzw. von ihnen beauftragten Gremien im Inhaltsverzeichnis aufzulisten.

Dienstanweisungen: regeln die Ausgestaltung der Kompetenzen der jeweiligen Leitungsebene der Bereitschaften, sie müssen auf den Aufgaben und Befugnissen gemäß dieser Ordnung beruhen und sind für den Verantwortungsbereich und die jeweiligen Untergliederungen gültig. Sie werden von den Leitungen erlassen und können vom Ausschuss der jeweiligen Bereitschaftsebene revidiert werden.

12.2 Begriffsbestimmungen

12.2.1 Vorstand / Präsidium

Auf der Basis der in den Mustersatzungen festgeschriebenen Aufteilung der Funktionen von Aufsicht und Exekutive ist für diese Ordnung folgende Begrifflichkeit verwendet:

Vorstand/Präsidium ist das ehrenamtlich besetzte Aufsichtsorgan der jeweiligen Verbandsstufe, der Leiter dieses Gremiums ist der Vorsitzende/Präsident, unabhängig von der in der jeweiligen Satzung verwendeten Bezeichnung hierfür.

Geschäftsführung ist das Exekutivorgan der jeweiligen Verbandsstufe, der Verantwortliche hierfür ist der Geschäftsführer, unabhängig von der in der jeweiligen Satzung festgelegten Ausgestaltung und verwendeten Bezeichnung hierfür.

OV-Vorstand ist das gemeinsame Aufsichts- und Exekutivorgan der örtlichen Verbandstufe, da diese in jeweiligen Mustersatzungen nicht getrennt werden, unabhängig von der in der jeweiligen Satzung festgelegten Ausgestaltung und verwendeten Bezeichnung hierfür.

Wenn die Strukturen oder Bezeichnungen vor Ort anders geregelt sind, ist diese Ordnung sinngemäß für die jeweils wahrgenommenen Funktionen der Organe bzw. Gremien anzuwenden.

12.3 Geltungsbereich

Diese Ordnung der Bereitschaften tritt mit Beschluss der Landesversammlung des DRK Landesverbandes Hessen e.V. vom 3. November 2012 in Kraft, soweit nicht in dieser Ordnung oder deren Anhänge und Anlagen anders festgelegt. Gleichzeitig wird die Ordnung der Bereitschaften i. d. F. vom 4. Juli 2009 aufgehoben. Die Bundes- und Landessatzung einschließlich der Schiedsordnungen gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

12.4 Übergangsregeln

Bei laufenden Vorgängen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sind diese nach den Regeln der alten Ordnung zügig abzuschließen.